

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-460.002/0034-VII/B/8/2019

Wien, 1.7.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3658/J der Abgeordneten Mag. Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Vorbemerkung:

Eingangs ist auszuführen, dass das Aufsichtsrecht der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse in § 91 AKG abschließend geregelt wird. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich somit auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht dementsprechend auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Frage 1:

Zur Höhe der finanziellen Unterstützung für wahlwerbende Gruppen in den Jahren 2016, 2017 und 2018 siehe Beilage.

Fragen 2 bis 9:

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 9 AKG sind die Arbeiterkammern bei Durchführung ihrer Interessenvertretungsaufgaben dazu berufen, die Tätigkeit der in der Vollversammlung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu unterstützen. Dies umfasst unter anderem auch die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung, insbesondere für Schulungs- und Informationstätigkeiten.

Die Höhe der jeweiligen Unterstützungen ist in den von der Aufsichtsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 91 Abs. 2 Z 3 AKG zu genehmigenden Rechnungsabschlüssen ersichtlich. Nach der Rahmen-Haushaltsordnung für die Kammern für Arbeiter und Angestellte für Österreich (RHO) sind sowohl im Voranschlag als auch im Rechnungsabschluss der Sachaufwand und damit auch die Unterstützung der wahlwerbenden Gruppen auszuweisen. Die Aufteilung auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen ist nicht auszuweisen und daher auch nicht aus den der Aufsichtsbehörde vorliegenden Rechnungsabschlüssen ersichtlich. Insofern ist die Aufteilung auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen auch nicht Gegenstand der Aufsicht.

Da die Bundesarbeitskammer über kein eigenes Budget verfügt, sind Träger der Aufwendungen für die finanzielle Unterstützung von Fraktionen bzw. wahlwerbenden Gruppen auf Ebene der Bundesarbeitskammer die Länderkammern. Der Anteil, den die Bundesarbeitskammer für die in der Hauptversammlung vertretenen Fraktionen zur Verfügung stellt, ist somit Teil der für die jeweiligen Länderkammern in der Tabelle aufgelisteten Beträge.

Dem Vorstand der jeweiligen Länderkammer obliegt gemäß § 54 Abs. 3 Z 13 AKG die Beschlussfassung über die finanzielle Unterstützung der wahlwerbenden Gruppen nach Maßgabe des Jahresvoranschlags.

Dem Vorstand der Bundesarbeitskammer obliegt die Beschlussfassung über Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 AKG (siehe § 85 Abs. 1 Z 8 iVm § 9 Abs. 2 Z 3 AKG) und somit unter anderem auch über die finanzielle Unterstützung von Fraktionen bzw. wahlwerbenden Gruppen auf Ebene der Bundesarbeitskammer.

Weitere inhaltliche Vorgaben über die Mittelverwendung bestehen weder gemäß dem AKG noch gemäß den nach dem AKG ergangenen Vorschriften, insbesondere der RHO. Auch die konkrete Mittelverwendung durch die wahlwerbenden Gruppen ist daher nicht Gegenstand der Aufsicht.

Vielmehr sind die Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper eingerichtet und besorgen ihre Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Dies schließt die Einrichtung von internen Kontrollinstanzen ein. So ist die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung der internen Kontrolle durch die einzelnen Arbeiterkammern, insbesondere dem jeweiligen Kontrollausschuss, vorbehalten.

Gemäß § 59 Abs. 5 AKG hat der Kontrollausschuss der Vollversammlung einen Bericht über seine Prüfungstätigkeit vorzulegen. Beschließt der Kontrollausschuss den Kontrollbericht nicht einstimmig, so können die dem Kontrollbericht nicht zustimmenden Mitglieder einen oder mehrere Minderheitsberichte erstellen, die der Vollversammlung zusammen mit dem Kontrollbericht vorzulegen sind. Der Kontrollbericht über den Rechnungsabschluss ist in der Tagung der Vollversammlung, in der der Rechnungsabschluss beschlossen wird, zu behandeln.

Die Kontrollausschüsse in den Arbeiterkammern tagen regelmäßig; meist – abgesehen von den Sommermonaten – monatlich, so dass etwa acht bis zehn Sitzungen pro Jahr stattfinden.

Im Berichtszeitraum gab es keine Beanstandungen durch einen Kontrollausschuss; es wurde auch kein Minderheitsbericht erstellt.

Der Kontrollbericht über die Jahrestätigkeit wird ebenso wie der Kontrollbericht über den Rechnungsabschluss der Vollversammlung vorlegt und von dieser behandelt. Zugleich mit der Vorlage des schriftlichen Berichts erstattet der/die Vorsitzende des Kontrollausschusses auch mündlich der Vollversammlung Bericht über die Prüftätigkeit.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz erhält zusammen mit dem Rechnungsabschluss auch den diesbezüglichen Kontrollbericht.

Darüber hinaus ist auch auf die Kontrolle der Gebarung der Arbeiterkammern durch externe Wirtschaftsprüfer zu verweisen. Diese haben die Rechnungsabschlüsse der Länderkammern regelmäßig auf ihre rechnerische Richtigkeit, die Übereinstimmung mit dem Voranschlag und die ordnungsgemäße Buchführung zu überprüfen.

Im Berichtszeitraum wurde die Kontrolle durch folgende Unternehmen durchgeführt:

AK Burgenland:	Fidas Wirtschaftsprüfung GmbH;
AK Kärnten:	procedo audit wirtschaftsprüfung gmbh
AK Niederösterreich:	Cura Treuhand- und Revisionsgesellschaft mbH

AK Oberösterreich:	KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
AK Salzburg:	Consultatio Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG
AK Steiermark:	Consultatio Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG
AK Tirol:	Barenth Hilber & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs- GmbH (2016); Barenth & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs- GmbH (2017 und 2018)
AK Vorarlberg:	Neuburger Frei & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs- GmbH & Co KG
AK Wien:	Consultatio Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG sowie BF Consulting Wirtschaftsprüfung GmbH

Im Berichtszeitraum gab es seitens der befassten Wirtschaftsprüfer keine Beanstandungen; es wurde jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Frage 10:

Wie oben ausgeführt, bildet die Unterstützung wahlwerbender Gruppen - sowohl was die Aufteilung auf einzelne Fraktionen als auch was die konkrete Verwendung der Mittel angeht - keinen Gegenstand der Aufsicht.

Es wird aber durch die oben erläuterte doppelte Kontrolle der Arbeiterkammern durch den Kontrollausschuss sowie durch externe Wirtschaftsprüfer sichergestellt, dass die Unterstützungen für wahlwerbende Gruppen nicht an politische Parteien oder andere Organisationen fließen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

